

Vorlage-Nr. 14/968

öffentlich

Datum: 23.12.2015
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Kreacsik

Krankenhausausschuss 3	18.01.2016	zur Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	19.01.2016	zur Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	20.01.2016	zur Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	21.01.2016	zur Kenntnis
Gesundheitsausschuss	22.01.2016	zur Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.02.2016	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die Jahresabschlüsse der LVR-Kliniken, der LVR-HPH-Netze und der Krankenhauszentralwäscherei

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die Jahresabschlüsse der LVR-Kliniken, der LVR-HPH-Netze und der Krankenhauszentralwäscherei wird gemäß Vorlage Nr. 14/968 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

Die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR haben für die Rechnungslegung die für alle Unternehmen allgemeingültigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG) verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Vergleichbarkeit von Abschlüssen innerhalb der EU zu verbessern sowie kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten. Die neuen Vorschriften gelten verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Die wesentlichen Änderungen durch das BilRUG betreffen Größenklassen, Aufstellungspflichten, Bilanz, GuV, Anlagenspiegel, Anhang und Lagebericht. In der GuV entfällt die Differenzierung nach Erlösen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem "typischen Leistungsangebot". Dies spiegelt sich auch in der Änderung der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) wider. Das "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" sowie "außerordentliche Erträge und Aufwendungen" werden nicht mehr gesondert ausgewiesen. Dies hat Auswirkungen auf die Vorjahresvergleiche und die Jahresabschlusskennzahlen.

Der handelsrechtliche Anhang wird durch BilRUG aufgewertet. Erläuterungen zu Posten in der Bilanz und GuV werden erweitert. Neu ist die Ausweispflicht für Erträge und Aufwendungen, die für das Unternehmen eine außerordentliche Größenordnung und/oder Bedeutung aufweisen. Diese müssen in Form einer Einzelaufstellung nach Art und Betrag gezeigt werden.

Im Lagebericht ist über Risikomanagementziele und -methoden, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, Finanzinstrumente, Forschung und Entwicklung, Zweigniederlassungen sowie das Vergütungssystem zu berichten.

Durch das BilRUG ergeben sich Veränderungen in den Jahresabschlüssen der LVR-Kliniken und der LVR-HPH-Netze. Diese sind grundsätzlich formaler Natur, auch wenn sich durch Umgliederungen Auswirkungen auf die Berechnung von Kennzahlen ergeben.

Die Lageberichte der LVR-Kliniken und LVR-HPH-Netze weisen schon jetzt eine hohe Qualität auf und beschreiben den Unternehmensverlauf ausführlich. Es wird geprüft, in wieweit die zusätzlich geforderten Angaben zu Risiken sowie dem Vergütungssystem bereits enthalten sind oder zusätzlich aufzunehmen sind.

Mit den zuständigen Abschlussprüfern wurde abgesprochen, die entsprechenden Änderungen in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2016, die im Jahr 2017 vorgelegt werden, vorzunehmen.

Das Dezernat 8 wird im Rahmen der Überprüfung der notwendigen Anpassungsarbeiten zum BilRUG die Gelegenheit nutzen, um auch die bestehenden Regelungen im Sinne einer einheitlichen Rechnungslegung in seinen Einrichtungen auf weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO AG und CURACON, die auf Grund der regelmäßigen Rotation und der Tiefe der Prüfung einen genauen Einblick in die Buchhaltungen der Einrichtungen haben, halten die getroffenen Regelungen für ausreichend, eine einheitliche Rechnungslegung in den Einrichtungen sicherzustellen.

Es hat sich eine Arbeitsgruppe konstituiert, die in einem ersten Schritt mit der Überprüfung der Berechnung sowie Bewertung der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden ihre Arbeit aufgenommen hat. Erste Berechnungen zeigen jedoch, dass durch die Nutzung einheitlicher Bewertungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe der betreffenden Rückstellungen zu erwarten sind.

Abschließend ist festzustellen, dass sich durch das BilRUG keine Änderungen in der Bewertung von Bilanzpositionen in den Einrichtungen des Dezernates 8 ergeben und damit auch keine Veränderungen in der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Einrichtungen und des LVR-Gesamtabschlusses zu erwarten sind.

Begründung der Vorlage Nr. 14/968:

Bericht über die Auswirkungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die Jahresabschlüsse der LVR-Kliniken, LVR-HPH-Netze und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Gliederung

1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Auswirkungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)	4
2.1	Hintergrund und Inkrafttreten.....	4
2.2	Wesentliche Änderungen durch das BilRUG.....	4
2.2.1	Größenklassen und Aufstellungspflichten	4
2.2.2	Bilanz und GuV	5
2.2.3	Anlagenspiegel	5
2.2.4	Anhang.....	6
2.2.5	Lagebericht	6
2.3	Auswirkungen auf die LVR-Kliniken, die LVR-HPH-Netze und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei.....	6
3.	Einheitliche Rechnungslegung in den Einrichtungen des Dezernates 8	7
4.	Zusammenfassung	9

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR haben für die Rechnungslegung neben den für alle Unternehmen allgemeingültigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften auch die speziellen kommunalrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW zu beachten. Für den LVR-Klinikverbund gelten darüber hinaus die Spezialvorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) sowie der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW. Die LVR-HPH-Netze orientieren sich bei der Rechnungslegung an der für Pflegeeinrichtungen maßgeblichen Pflegebuchführungsverordnung (PBV). Krankenhausbuchführungsverordnung und Pflegebuchführungsverordnung bauen auf den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) auf, so dass Änderungen des HGB auch direkte Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Einrichtungen haben.

2. Auswirkungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)

2.1 Hintergrund und Inkrafttreten

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG) verabschiedet. Durch das BilRUG als Artikelgesetz ergeben sich Änderungen in verschiedenen Einzelgesetzen (z. B. Handelsgesetzbuch, Publikationsgesetz, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz).

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Vergleichbarkeit von Abschlüssen innerhalb der EU zu verbessern sowie kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten. Außerdem werden redaktionelle Versehen, die im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) entstanden sind, korrigiert und bestehende Zweifelsfragen klargestellt. Mit der Veröffentlichung am 22.07.2015 im Bundesgesetzblatt ist das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz am 23.07.2015 in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften gelten verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Spezielle Übergangsregelungen existieren im Gegensatz zur Einführung des BilMoG nicht. Daher gelten die allgemeinen Vorschriften des HGB zu Bilanzänderungen, die zur Vergleichbarkeit entweder eine Anpassung der Vorjahreszahlen inklusive Erläuterung im Anhang oder eine Erläuterung (ebenfalls im Anhang) der durch die neuen Vorschriften bedingten Abweichungen im Berichtsjahr vorsehen.

2.2 Wesentliche Änderungen durch das BilRUG

Die wesentlichen Änderungen durch das BilRUG betreffen Größenklassen, Aufstellungspflichten, Bilanz, GuV, Anlagenspiegel, Anhang und Lagebericht.

2.2.1 Größenklassen und Aufstellungspflichten

Die Schwellenwerte "Bilanzsumme" und "Umsatzerlöse" zur Ermittlung der Größenklassen nach § 267 HGB für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB werden angehoben. Neu ist auch die Definition des Begriffes „Bilanzsumme“ mit den Bestandteilen „Anlagevermögen“, „Umlaufvermögen“, „Rechnungsabgrenzungsposten“, „Aktive latente Steuern“ und „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.

Die neuen Größenklassen können bereits für Jahresabschlüsse angewendet werden, die nach dem 31.12.2013 beginnen. Die Umsatzerlöse müssen dann aber nach der neuen Definition (siehe § 277 Abs. 1 HGB) berechnet und ausgewiesen werden.

Alle Einrichtungen des Dezernates 8 überschreiten die Größenklassen, so dass sich hieraus keine Erleichterungen ergeben.

2.2.2 Bilanz und GuV

Das bilanzierende Unternehmen ist zu identifizieren, d.h. Firma, Sitz, Registergericht und Handelsregisternummer sind an herausgehobener Stelle anzugeben.

Bei den Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen sind nur noch dem Vermögensgegenstand einzeln zuordenbare Anschaffungspreisminderungen (z.B. Rabatte) absetzbar. Kann die voraussichtliche Nutzungsdauer von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Software) nicht verlässlich geschätzt werden, sind diese über 10 Jahre abzuschreiben.

Bei der Bewertung langfristiger Rückstellungen müssen bei der Ermittlung des zukünftig notwendigen Erfüllungsbetrages objektivierte Preis- und Kostensteigerungen eingerechnet werden, bevor der Betrag abgezinst wird. Dabei werden von der Bundesbank vorgegebene Diskontsätze unter Berücksichtigung der Restlaufzeit verwendet. Beim Ausweis der Verbindlichkeiten in der Bilanz müssen zukünftig auch die Restlaufzeiten größer ein Jahr mit ihrem Betrag ausgewiesen werden.

Die Definition der Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1 HGB wird geändert. Zukünftig werden darunter alle Erlöse aus dem Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen verstanden.

Die Differenzierung nach Erlösen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem "typischen Leistungsangebot" entfällt. Dies spiegelt sich auch in der Änderung der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) wider.

Das "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" sowie "außerordentliche Erträge und Aufwendungen" werden nicht mehr gesondert ausgewiesen. Dies hat Auswirkungen auf die Vorjahresvergleiche und die Jahresabschlusskennzahlen.

Ebenfalls wirkt sich dies auf Posten der Bilanz und GuV aus, die mit den Umsatzerlösen korrespondieren. Dies können beispielsweise Verschiebungen sein bei Forderungen aus Lieferung und Leistung und sonstigen Vermögensgegenständen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und bezogenen Leistungen sowie Materialaufwand und sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

2.2.3 Anlagenspiegel

Die Wahlmöglichkeit, die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang darzustellen, entfällt. Zukünftig ist der Anlagenspiegel mit zusätzlichen Angaben zu den Abschreibungen verpflichtend im Anhang darzustellen (§ 284 Abs. 3 HGB).

Außerdem sind für die Herstellungskosten bei jedem Posten des Anlagevermögens die aktivierten Zinsen für Fremdkapital anzugeben (§ 284 Abs. 3 HGB). Diese Angabe muss jedoch nicht zwingend im Anlagenspiegel erfolgen.

Die Einrichtungen des Dezernates 8 fügen schon bisher den Anlagenspiegel dem Anhang bei.

2.2.4 Anhang

Der handelsrechtliche Anhang wird durch BilRUG aufgewertet. Nachstehende Angaben, bei denen bisher ein Wahlrecht bestand, sind zukünftig im Anhang zu leisten:

- Der Anlagenspiegel ist zwingend im Anhang zu zeigen. Dies gilt auch für Angaben zu Haftungsverhältnissen und Eventualverbindlichkeiten. Es müssen nun auch Angaben zu (Beteiligungs-)Unternehmen gemacht werden, an denen der Anteilsbesitz weniger als 20 % beträgt.
- Neben Angaben zu latenten Steuersalden, Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Verpflichtungen aus Altersversorgung werden künftig auch Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag eingetreten sind, im Anhang offengelegt (sog. Nachtragsbericht bislang im Lagebericht). Die gilt nicht für Vorgänge, die beispielsweise bereits durch Bildung einer Rückstellung in GuV sowie Bilanz berücksichtigt wurden.
- Erläuterungen zu Posten in der Bilanz und GuV werden erweitert, beispielsweise wäre eine quantitative Offenlegung der Effekte infolge einer Änderung der Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode notwendig.
- Neu ist auch die Ausweispflicht für Erträge und Aufwendungen, die für das Unternehmen eine außerordentliche Größenordnung und/oder Bedeutung aufweisen. Diese müssen in Form einer Einzelaufstellung nach Art und Betrag gezeigt werden.
- Anzugeben ist nun auch der Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder soweit greifbar der Beschluss über seine Verwendung.
- Sofern das bilanzierende Unternehmen nicht in der Bilanz identifiziert wird, kann dies auch im Anhang erfolgen (Firma, Sitz, Registergericht und Handelsregisternummer).

2.2.5 Lagebericht

Neben den Änderungen, die mit der Erweiterung des Anhangs einhergehen, wird die zurzeit geltende Soll-Vorschrift nach § 289 Abs. 2 HGB zur Muss-Vorschrift und liegt nicht mehr im pflichtgetreuen Ermessen der Unternehmensleitung.

Im Lagebericht ist demnach über Risikomanagementziele und -methoden, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, Finanzinstrumente, Forschung und Entwicklung, Zweigniederlassungen sowie das Vergütungssystem zu berichten.

2.3 Auswirkungen auf die LVR-Kliniken, die LVR-HPH-Netze und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Durch das BilRUG ergeben sich Veränderungen in den Jahresabschlüssen der LVR-Kliniken und der LVR-HPH-Netze. Diese sind grundsätzlicher formaler Natur, auch wenn sich durch Umgliederungen Auswirkungen auf die Berechnung von Kennzahlen ergeben. In der GuV werden zukünftig keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mehr ausgewiesen. Dadurch verkürzt sich das Gliederungsschema der GuV. Sollten außerordentliche Erträge und Aufwendungen auftreten, die das Ergebnis bzw. das Unternehmen wesentlich beeinflussen, werden diese zukünftig im Anhang erläutert.

Die Bilanz und GuV wird durch zusätzliche Davon-Vermerke und damit mit weitergehenden Informationen erweitert.

Die Lageberichte der LVR-Kliniken und LVR-HPH-Netze weisen schon jetzt eine hohe Qualität auf und beschreiben den Unternehmensverlauf ausführlich. Es wird geprüft, in wieweit die zusätzlich geforderten Angaben zu Risiken sowie dem Vergütungssystem bereits enthalten sind oder zusätzlich aufzunehmen sind.

Mit den zuständigen Abschlussprüfern wurde abgesprochen, die entsprechenden Änderungen in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2016, die im Jahr 2017 vorgelegt werden, vorzunehmen.

3. Einheitliche Rechnungslegung in den Einrichtungen des Dezernates 8

Das Dezernat 8 wird im Rahmen der Überprüfung der notwendigen Anpassungsarbeiten zum BilRUG die Gelegenheit nutzen, um auch die bestehenden Regelungen im Sinne einer einheitlichen Rechnungslegung in seinen Einrichtungen auf weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Grundsätzlich sind bereits in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen umgesetzt worden, die dazu dienen, eine einheitliche Rechnungslegung der Einrichtungen des Dezernates 8 sicherzustellen. Die Vereinheitlichung der Kontierung und Einheitlichkeit der Rechnungslegung ist in den LVR-Kliniken und LVR-HPH-Netzen in weiten Teilen durch die im Dezernat 8 getroffenen Regelungen und den daraus folgenden technischen Einstellungen gegeben.

Die Kontenpläne für die LVR-Kliniken sowie für die LVR-HPH-Netze ergeben sich aus auf Bundesebene geregelten Gesetzen. Maßgeblich für die LVR-Kliniken ist die "Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 zuletzt aktualisiert am 20. Dezember 2012 (KHBV)". Die Krankenhausbuchführungsverordnung gibt einen detaillierten Kontenplan für die Krankenhäuser vor. Hintergrund ist die enge Verbindung zwischen Buchhaltung und der Systematik der Pflegesatzermittlung im damaligen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) bzw. der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA). Heute baut die gesamte Kostenkalkulation der pauschalen Entgelte (DRG, PEPP) durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) auf der KHBV auf. Der in der Anlage 4 der KHBV beschriebene Kontenplan ist verbindlich anzuwenden und sieht bereits eine spezifische Unterteilung der Ertrags- und Kostenpositionen vor. Dieser ist bereits so detailliert beschrieben, dass die Konten dreistellig vorgegeben werden. Der einheitliche Kontenplan der LVR-Kliniken nimmt diese Gliederung auf und überführt diese in fünfstellige Konten, um eine weitere Detaillierung zu erhalten. Aufgrund der Besonderheit von Krankenhäusern, rd. 60-65% der Kosten sind Personalkosten, werden bereits in der KHBV die zugehörigen Berufsgruppen den einzelnen Lohn- und Gehaltskonten zugeordnet. In psychiatrischen Krankenhäusern liegt aufgrund der weiteren Besonderheit der personalintensiven Diagnostik und Therapie eine Personalaufwandsquote von rd. 80 % vor.

Für die LVR-HPH-Netze besteht keine gesetzliche Pflicht zur Anwendung eines Kontenrahmens. In analoger Anwendung wurde entschieden, den Kontenplan der Pflegebuchführungsverordnung anzuwenden. Auch dieser gibt, ähnlich wie die Krankenhausbuchführungsverordnung, eine detaillierte Gliederung der Ertrags- und Aufwandskonten auf Bundesebene vor.

Der Prozess zur Neuanlage von Konten ist so organisiert, dass von den Einrichtungen Vorschläge für die Einrichtung von Konten mittels eines Formulars an den Fachbereich 83 gestellt werden können. Fachbereich 83 prüft die Einordnung der Konten entsprechend des Kontenplans sowie der Buchführungsverordnungen und Einhaltung der einheitlichen Gliederungsschemata. In Einzelfällen sind Absprachen bezüglich der Einrichtung von Konten im Arbeitskreis erforderlich, die auch regelmäßig vorgenommen werden. Allerdings betrifft die Einrichtung von Konten, die mittels des Erfassungsformulars eingereicht werden, in der Regel Besonderheiten in einzelnen Kliniken, von denen die übrigen LVR-Kliniken nicht betroffen sind (vgl. Einrichtung von Projektkonten in den LVR-Kliniken Düsseldorf und Essen).

Aktuell wurde im Jahr 2014 eine größere Überarbeitung des Kontenplans der LVR-Kliniken vorgenommen. Aufgrund der neueren Entwicklungen zur Einführung des neuen pauschalen Entgeltsystems in der Psychiatrie (PEPP) wurde zentral durch den Fachbereich 83 der Entwurf für eine Neuordnung der erforderlichen Erlöskonten entwickelt. Die Rückmeldungen der Kliniken wurden eingearbeitet und die Konten im zentralen einheitlichen Kontenplan der Kliniken eingerichtet. Desweiteren wurden mit LVR-Infokom die entsprechenden Entgeltschlüssel definiert und den Konten fest zugeordnet. Somit ist sichergestellt, dass alle Geschäftsvorfälle einheitlich verbucht werden. Alle Veränderungen von Entgeltschlüsseln (Einrichtung, Änderung, Löschung) erfolgen über den Fachbereich 83, damit eine einheitliche Verbuchung gewährleistet ist. Alle Veränderungen des Kontenplans werden mit den Einrichtungen abgestimmt.

Damit gibt der Fachbereich 83 sowohl für die LVR-Kliniken, die Krankenhauszentralwäscherei und die LVR-HPH-Netze einen einheitlichen Kontenplan vor, der sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert. Die Kontenpläne werden regelmäßig gepflegt und auf aktuelle Entwicklungen angepasst.

In den Einrichtungen des Dezernates 8 ist der gesamte Personalbestand in Dienstarten (z.B. Ärztlicher Dienst) und Unterdienstarten (z.B. Assistenzarzt) gegliedert. Jede Unterdienstart ist bereits systemseitig für alle Einrichtungen zentral einem FiBu-Konto fest zugeordnet, so dass rd. 80 % der Aufwendungen einheitlich technisch verbucht werden.

Desweiteren sind alle Materialien über den Zentralen Einkauf einheitlich einem FiBu-Konto zugeordnet, so dass weitere 10 - 15 % der Aufwendungen einheitlich und technisch verbucht werden.

Für nicht technische Buchungen bestehen für die größten Positionen Bilanzierungsanweisungen und Kontierungshilfen (z.B. für das 492-Mio. € Programm). Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich schon aus den gesetzlichen Vorschriften der Krankenhaus- und Pflegebuchführungsverordnung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO AG und CURACON, die auf Grund der regelmäßigen Rotation und der Tiefe der Prüfung einen genauen Einblick in die Buchhaltungen der Einrichtungen haben, halten die getroffenen Regelungen für ausreichend, eine einheitliche Rechnungslegung in den Einrichtungen sicherzustellen. Sie empfehlen deswegen lediglich das Abarbeiten einzelner Themenbereiche, die als noch regelungsbedürftig erscheinen. Solche Bereiche sind zum Beispiel die Bewertung von Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.

Es hat sich deswegen eine Arbeitsgruppe konstituiert, die in einem ersten Schritt mit der Überprüfung der Berechnung sowie Bewertung der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden ihre Arbeit aufgenommen hat. Dabei zeigt sich, dass die Einrichtungen auf identische Grunddaten aus dem Personalabrechnungssystem SAP-HCM aufsetzen, diese jedoch teilweise mit unterschiedlichen Bewertungen (Durchschnitts- oder Ist-Kosten) versehen werden. Deswegen wird für diese Rückstellungen z.Zt. ein einheitliches Konzept zur weiteren Verarbeitung dieser Daten und einheitlichen Berechnung erstellt. Erste Berechnungen zeigen jedoch, dass durch die Nutzung einheitlicher Bewertungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe der betreffenden Rückstellungen zu erwarten sind.

4. Zusammenfassung

Die Einrichtungen des Dezernates 8 sind durch das BilRUG im Wesentlichen von Änderungen des Anhangs, des Lageberichts und des Anlagenspiegels betroffen. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2016.

Durch die bereits implementierten und weitgehenden einheitlichen Regelungen zur Bilanzierung der Einrichtungen, sind diese ohnehin so gut aufgestellt, so dass die notwendigen Änderungen problemlos durchgeführt und angewendet werden können. Auch mit Blick auf den Gesamtabschluss LVR (Konzernabschluss) ist im Vorfeld der Umfang ggfs. notwendiger Änderungen abgestimmt worden. Hier ist der Bedarf an Anpassungsarbeiten mit Blick auf die durch die Einrichtungen des Dezernates 8 zu liefernden Daten ebenfalls als minimal zu bezeichnen.

Abschließend ist festzustellen, dass sich durch das BilRUG keine Änderungen in der Bewertung von Bilanzpositionen in den Einrichtungen des Dezernates 8 ergeben und damit auch keine Veränderungen in der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Einrichtungen und des LVR-Gesamtabschlusses zu erwarten sind.

In Vertretung

W E N Z E L – J A N K O W S K I